

Definition Güterumschlag

Darunter ist das Verladen oder Ausladen von Sachen zu verstehen, die nach Grösse oder Gewicht die Beförderung durch ein Fahrzeug nötig machen.

Das Kaufen einer Zeitung oder von Zigaretten am Kiosk kann nicht als Güterumschlag bewertet werden.

Wie viel Zeit zum Güterumschlag gebraucht wird, ist von untergeordneter Bedeutung und nur insofern erheblich, als die durch VRV Art. 19 Abs. 1 ausgesprochene Begrenzung des Begriffes Parkieren einzig vorliegt, wenn das Abstellen des Fahrzeuges dem Güterumschlag dient.

Die Zufahrt zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen ist kein Güterumschlag.